

Anweisung zum Schutz von unterirdischen Leitungen des Wasserverbandes Peine (Leitungsschutzanweisung, Stand: 01.01.2025)

Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeines
3. Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht
4. Haftung
5. Allgemeine Hinweise für Maßnahmen vor Baubeginn
6. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen
7. Schutzstreifen/Parallelverlegungen
8. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien
9. Notrufnummern/Ansprechpartner

1. Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmen und natürlichen Personen bzw. deren Beauftragten, welche Baumaßnahmen und/oder Planungen im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Wasserverbandes Peine, nachfolgend WVP genannt, durchführen wollen, zu beachten. Sie gilt zum Schutze aller unterirdischen Leitungen des WVP.

2. Allgemeines

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommt es immer wieder zu Beschädigungen an unterirdisch verlegten Leitungen. Eine Beschädigung der Leitungen und Anlagen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes.

Aus diesen Gründen stellt der WVP an die Betriebssicherheit seiner Ver- und Entsorgungsanlagen besonders hohe Ansprüche und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um Beschädigungen der Leitungen zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des WVP auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandene Schäden.

3. Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht

Mindestens 10 Tage vor Beginn der Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschachtungen) über die genaue Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen Kenntnis verschaffen.

Der Bauausführende darf sich nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen. Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

Sollten Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich vorgesehen sein, sind die Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Anweisung zum Schutz von unterirdischen Leitungen des Wasserverbandes Peine (Leitungsschutzanweisung, Stand: 01.01.2025)

4. Haftung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der WVP für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen keine Haftung übernimmt. Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können aufgrund des § 319 Strafgesetzbuch wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln bestraft werden.

5. Allgemeine Hinweise für Maßnahmen vor Baubeginn

Die Überdeckung der Trinkwasserversorgungsleitungen beträgt im Regelfall 1,0 bis 2,0 m.

Der Bauausführende hat mindestens 10 Tage vor Beginn der Baumaßnahme die Planunterlagen beim WVP anzufordern. Im Einzelfall erfolgt eine Einweisung durch einen Mitarbeiter des WVP vor Ort. Maßangaben in den Bestandsplänen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Diese Werte stellen lediglich einen Anhaltspunkt dar. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf kürzesten Weg verlaufen. Lage und Tiefe der Leitung können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen und andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen – gegebenenfalls durch Handschachtungen bzw. Querschläge – zu vergewissern. Das Abgreifen von Maßen aus den Bestandsplänen ist unzulässig. Die Planunterlagen sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des WVP nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Stillgelegte Versorgungsleitungen und Fremdleitungen sind in den Planunterlagen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

6. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

- a) Die Ver- und Entsorgungsleitungen des WVP dürfen nicht überbaut werden.
- b) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit dem WVP auszuführen. Freilegungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Bei Bohrungen, Setzen von Masten, Rammen von Pfählen und Spundwänden muss mit Beschädigungen von unterirdischen Leitungen gerechnet werden. Deshalb ist hierbei größte Vorsicht geboten. Beim Antreffen von Leitungen, die nicht aus den Planunterlagen ersichtlich waren, ist dies dem WVP sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines WVP-Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Leitungen sind entsprechend den Angaben des WVP vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.
- c) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal des WVP oder Beauftragten betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadenersatzforderungen führen kann. Armaturen (z.B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.
- d) Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist der WVP rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Leitung, die Dichtheit der Rohrverbindungen, Zustand der Rohrumhüllung bzw. Rohrleitungsbauwerke überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Die freigelegten Rohrleitungen sind durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage zu sichern und vor dem Verfüllen sorgfältig (z. B. per GPS) einzumessen. Sollte die Wiederverfüllung ohne Wissen des WVP ausgeführt worden sein, behält sich der WVP vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Ver- und Entsorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.

Anweisung zum Schutz von unterirdischen Leitungen des Wasserverbandes Peine (Leitungsschutzanweisung, Stand: 01.01.2025)

7. Schutzstreifen/Parallelverlegungen

Die Lage der Wasser- und Abwassertransportleitungen in nicht öffentlichen Bereichen ist durch einen Schutzstreifen dinglich gesichert. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte Dienstbarkeit im Grundbuch geschützt.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Ver- und Entsorgungsleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei ist das DVGW-Regelwerk GW 315, W 400-1 und W 400-2 zu beachten.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsachse überein.

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite
Rohrleitungen bis DN 150	4,0 m
über DN 150 bis DN 300	6,0 m
über DN 300 bis DN 500	8,0 m
über DN 500	10,0 m

Bei seitlichen Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Leitungen des WVP sind folgende Abstände einzuhalten:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
Rohrleitungen bis DN 200	0,40 m
über DN 200 bis DN 400	0,80 m
über DN 400	1,00 m

8. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

Es gelten:

- VOB,
- DVGW-Richtlinien,
- DIN VDE-Bestimmungen,
- die sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie
- das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGR.

9. Notrufnummern/Ansprechpartner

Störungsnummer: Telefon: +49 5171 956-199 (24 Stunden besetzt)

Planauskunft: Telefon: +49 5171 956-156

Fax: +49 5171 956-152

E-Mail: planauskunft@wvp-online.de